



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den Masterstudiengang  
Europäische Ethnologie/European Ethnology  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 15. März 2012**

(Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-04.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-04.pdf))

geändert durch:

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. März 2024  
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-29.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Februar 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-03.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. März 2021  
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-05.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017  
(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-57.pdf>)

**Inhaltsverzeichnis**

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit	3
§ 32 Zugangsvoraussetzungen	4
§ 33 Ziele des Studiums	4
§ 34 Studiengangsstruktur	5
§ 35 Module und Modulprüfungen des Kernbereichs	5
§ 36 Module des Erweiterungsbereichs	6
§ 37 Masterarbeitsmodul	6
§ 38 Inkrafttreten, Übergangsregelungen	7

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung**

### **§ 29**

#### **Geltungsbereich**

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstände und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Die an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren des Fachs Europäische Ethnologie sowie jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fächer Kunstgeschichte und Geschichte bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology. <sup>2</sup>Letztere Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der vom Fakultätsrat gewählten Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Wiederwahl ist möglich.

(2) <sup>1</sup>Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 31**

#### **Studienbeginn und Regelstudienzeit**

<sup>1</sup>Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

## § 32

### Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss in einem Studiengang aus dem Bereich der Geistes-, Sozial- oder Kulturwissenschaften (z. B. Europäische Ethnologie, Volkskunde, Kultur-anthropologie, Empirischer und/oder Vergleichender Kulturwissenschaft, Kulturgeschichte, Museumswissenschaft, Kulturmanagement oder Populären Kulturen oder sonstige sozialwissenschaftliche, historische oder philologische Wissenschaften) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,5 oder besser voraus. <sup>2</sup>Für den Zugang vorausgesetzt werden ferner Kompetenzen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten im Fach Europäische Ethnologie.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die aus ihrem BA-Studiengang noch nicht über Kompetenzen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten im Fach Europäische Ethnologie verfügen, werden mit der Auflage zugelassen, das „Grundlagenmodul I: Wissenschaftliches Arbeiten“ und das „Grundlagenmodul II: Fachgeschichte & Grundlagentexte“ des Bachelornebenfachs Europäische Ethnologie gemäß Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. <sup>2</sup>Der Nachweis des Bestehens des per Auflage festgelegten Moduls ist spätestens am Ende des zweiten Semesters zu erbringen. <sup>3</sup>Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. <sup>4</sup>Die Exmatrikulation wird am Ende des zweiten Fachsemesters wirksam.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber wird die Aufnahme des Studiums bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen ermöglicht. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird der oder die Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. <sup>4</sup>Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

## § 33

### Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology führt innerhalb von vier Semestern zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Ziel des Studiums der Europäischen Ethnologie ist die Vertiefung fachspezifischer und kulturwissenschaftlicher Kompetenzen, die zum Verständnis der europäischen Gesellschaften notwendig sind, insbesondere der Fähigkeit, die Methodologie der Europäischen Ethnologie zu verstehen und selbständig anzuwenden; die Fachterminologie zu beherrschen und anzuwenden; für die Europäische Ethnologie relevante historische und gegenwartsorientierte Quellen und Fachliteratur kritisch zu analysieren und auszuwerten; alltägliche, regionale, ethnische, religiöse und genderbezogene Phänomene im Kontext sozialer, historischer und gesellschaftspolitischer Entwicklungen zu analysieren: Einsicht in die Vielfalt der Kulturen Europas und ihrer Phänomene zu

bekommen und zwar in ihren historischen Tiefendimensionen, ihren sozialen Verhältnissen und ihren regionalen Ausprägungen; systematisch, theoriebezogen und methodenreflektiert zu arbeiten, empirisch zu recherchieren und die Ergebnisse strukturiert und verständlich mündlich, schriftlich und mediengestützt zu präsentieren.

### § 34

#### Studiengangsstruktur

<sup>1</sup>Für den Erwerb des Grades „Master of Arts“ in Europäische Ethnologie/European Ethnology sind Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten zu erbringen.

<sup>2</sup>Hiervon entfallen 66 ECTS-Punkte auf Module des Kernbereichs, 30 ECTS-Punkte auf Module des Erweiterungsbereichs und 24 ECTS-Punkte auf das Masterarbeitsmodul.

### § 35

#### Module und Modulprüfungen des Kernbereichs

<sup>1</sup>Die Module des Kernbereichs beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von vier bis zehn Semesterwochenstunden. <sup>2</sup>Als Pflichtmodule sind zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul I: Europäische Kulturen I	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul II: Wissenstransfer & Museum	Referat mit Hausarbeit	10
Praxismodul: Ausstellungswesen	Portfolio	20
Intensivierungsmodul	Referat	6

<sup>3</sup>Es wird empfohlen, das Intensivierungsmodul parallel zur Anfertigung der Masterarbeit zu belegen. <sup>4</sup>Nach Wahl der oder des Studierenden sind ferner zwei der folgenden Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	Modulprüfung	ECTS-Punkte
Vertiefungsmodul III: Europäische Kulturen II	Referat mit Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul IV: Gender & Diversity	Portfolio	10
Vertiefungsmodul V: Fach- & Methodendiskurs	Referat mit Hausarbeit	10

## § 36

**Module des Erweiterungsbereichs**

(1) <sup>1</sup>Im Erweiterungsbereich sind Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten zu absolvieren. <sup>2</sup>Davon entfallen mindestens 15 ECTS-Punkte auf Module eines oder mehrerer anderer Fächer nach freier Wahl der bzw. des Studierenden. <sup>3</sup>Die übrigen ECTS-Punkte können im Fach Europäische Ethnologie erbracht werden, und zwar in den für den Erweiterungsbereich anderer Masterstudiengänge angebotenen Erweiterungsmodulen des Fachs.

(2) Erweiterungsmodule der Europäischen Ethnologie:

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>Modulprüfung</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Erweiterungsmodul I: Grundlagen der Europäischen Ethnologie I	Referat mit Hausarbeit	10
Erweiterungsmodul II: Grundlagen der Europäischen Ethnologie II	Referat mit Hausarbeit	15

(3) Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, dem die jeweiligen Module zugeordnet sind.

(4) Durch die freie Kombination der Modulformate kann die zum Bestehen des Studiengangs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden.

## § 37

**Masterarbeitsmodul**

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über vertiefte Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin oder einem prüfungsberechtigten Fachvertreter zu vereinbaren. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Zulassung zur Masterarbeit ist im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) <sup>1</sup>Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, wird die Masterarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. <sup>2</sup>Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie abschließend mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>3</sup>Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Bewertungen, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

## § 38

**Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Ethnologie/European Ethnology an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. September 2008 (Fundstelle: [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2008/2008-116.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-116.pdf)) zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2010 (Fundstelle [https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-12.pdf](https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-12.pdf)), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die das Masterstudium Europäische Ethnologie/European Ethnology vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnungen ab. <sup>2</sup>Auf Antrag kann das Studium auch nach der vorliegenden Ordnung fortgesetzt werden; der Antrag muss bei der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Dezember 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. März 2012.**

**Bamberg, 15. März 2012**

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 15. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2012.**